



An die
Schuleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen und privaten Schulen im
Saarland

Referat A 4
Bearbeiterin Jutta Krüger
Tel.: +(49)681 501-7372
Fax: +(49)681 501-7498
E-Mail: j.krueger@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: A 4/C - 0.1.7

Datum: 12. Mai 2020

Rundschreiben zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken im Unterricht und zur Prüfungserstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise dienen der Verdeutlichung, unter welcher Voraussetzung und in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke im Unterricht und zur Prüfungserstellung durch Vervielfältigung genutzt werden dürfen.

1. Unterrichtswerke

Unterrichtswerke sind Werke, die für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Aus ihnen dürfen höchstens 15 % des Inhaltes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten genutzt werden. Dies bedeutet, dass Texte, Fotos, Abbildungen, Grafiken sowie Noten von Musikstücken, die Unterrichtswerken entnommen werden, insgesamt nicht mehr als 15% des Unterrichtswerkes und gleichzeitig maximal 20 Seiten ergeben dürfen. Analoge Unterrichtswerke mit einem Erscheinungsjahr vor 2005 dürfen lediglich in Papierform verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung keinerlei Änderungen oder Bearbeitungen der Unterrichtswerke oder von Teilen der Unterrichtswerke erlaubt.



2. Nicht-Unterrichtswerke

a) Aus einer inländischen oder ausländischen Publikumszeitung (am Kiosk erhältliche Tageszeitungen, Nachrichten- und Themenmagazine wie z.B. „Saarbrücker Zeitung“, „Zeit“, „Handelsblatt“, „Spiegel“, „Focus“, „Stern“, „Cicero“, „Opus“, „Forum“, „Auto, Motor und Sport“, „c` t“, „Geo“, „Welt der Wunder“ etc.) oder Fachzeitschrift beziehungsweise wissenschaftlichen Zeitschrift (z.B. „Computer und Urheberrecht“, „Der Deutschunterricht“, „Forum Arbeitslehre“ etc.) dürfen aus einer einzelnen Ausgabe (Tages-, Wochen- oder Monatsausgabe etc.)

- ein einzelner vollständiger Pressebeitrag mit den dazugehörigen Abbildungen, Bildern und Fotos,
- eine einzelne Abbildung, ein einzelnes Bild oder ein einzelnes Foto, auch wenn diese aus einem Textbeitrag herausgelöst sind, oder
- Ausschnitte aus ein- und demselben Pressebeitrag auch in Kombination mit zu diesem Pressebeitrag gehörenden Abbildungen, Bildern und Fotos

verwendet werden.

Die Kombination von Werkteilen darf nicht dazu führen, dass eine komplette Ausgabe wiedergegeben wird. Es wird deshalb empfohlen, Kombinationen von Textbeiträgen und Abbildungen, Bildern oder Fotos verschiedenen Ausgaben derselben Publikation oder verschiedenen Publikationen zu entnehmen. An jedem Ausschnitt aus einem Textbeitrag und jeder Abbildung, jedem Bild und jedem Foto ist die Quelle gesondert anzugeben.

b) Aus über den Buchhandel zu beziehenden inländischen oder ausländischen Schriftwerken darf eine in sich abgeschlossene Geschichte, ein Gedicht oder ein Lied sowie Teile daraus verwendet werden, bei einem (auch in Kapiteln unterteilten) Prosatext maximal bis zu 15% dieses Werkes.

c) Schriftwerke im Umfang von maximal 20 Seiten dürfen vollständig genutzt werden.

d) Vergriffene, d.h. nicht über den Buchhandel zu beziehende, sondern allenfalls antiquarisch zu erwerbende inländische oder ausländische Werke dürfen vollständig genutzt werden.

e) Noten von Musikstücken mit einem Gesamtumfang von maximal 6 Seiten dürfen auch vollständig genutzt werden. Bei Noten von Musikstücken, deren Gesamtumfang 6 Seiten überschreitet, sind die Rechte beim Verlag einzuholen.

f) Inländische und ausländische Musik-, Ton- oder Filmaufnahmen mit einer Gesamtdauer von maximal fünf Minuten dürfen auch vollständig genutzt werden. Sofern die Ge-

samtdauer dieser Aufnahmen fünf Minuten überschreitet, dürfen nur bis zu 15% der Gesamtlaufrzeit genutzt werden.

3. Entnahme aus dem Internet

Die unter den Nummern 1 und 2 dargestellten Grundsätze gelten auch für die entsprechenden Entnahmen aus dem Internet.

4. Generelle Regeln

a) Gemäß § 62 des Urheberrechtsgesetzes dürfen an den entnommenen Werken - außer den vorbeschriebenen Kombinationen - keinerlei Bearbeitungen vorgenommen werden. Kürzungen, die hinter dem zulässigen Gesamtumfang zurückbleiben, sind zulässig; eine Kürzung oder nur ausschnittsweise Entnahme ist kenntlich zu machen. Eine Durchmischung der in zulässigem Umfang entnommenen Materialien, ohne dass für jedes entnommene Segment eine Quellenangabe erfolgt, stellt eine unzulässige Bearbeitung dar.

b) Bei Werken, die vergriffen sind, ist vor der Nutzung beim Buchhandel eine schriftliche Bestätigung über das „Vergriffensein“ einzuholen.

c) Der Urheber des entnommenen Werkes oder der entnommenen Werkteile ist ebenso deutlich anzugeben wie der Verlag, die Zeitung oder das Informationsblatt, in dem/der das Werk erschienen ist, oder die sonstige Quelle (z.B. Sendeunternehmen), der das Werk oder die Werkteile entnommen wurden. Eine Quellenangabe ist nur vollständig, wenn sie einem nicht vorbefassten Adressaten das Auffinden der Quelle ohne weiteres ermöglicht. Bei Entnahmen aus dem Internet sind daher immer zusätzlich zu Autor und Werk die „URL“ und das Abrufdatum anzugeben.

d) Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk maximal in dem zuvor beschriebenen Umfang analog oder digital verwendet werden.

5. Verwendung der Prüfungsaufgaben vergangener Jahre

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Sammlung oder Zusammenstellung von Prüfungsaufgaben vergangener Jahre zu Veröffentlichungszwecken sowie zur freien Verwendung in nachfolgenden Jahrgängen untersagt ist. Die Nutzung im Unterricht zur Prüfungsvorbereitung hingegen ist zulässig. Die Prüfungsaufgaben dürfen jedoch nur den jeweils vorzubereitenden Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

6. Nutzung der Mediendistribution des Landes und der Landkreise

Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern stehen die Inhalte der Mediendistribution ODiM-Saar zur Nutzung offen. Die Mediendistribution ist auch in die ONLINE Schule Saarland eingebunden und kann von dort erreicht werden. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf der Grundlage von Landeslizenzen. Die vorgenannten Umfangsbeschränkungen gelten in diesem Kontext nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jutta Krüger', written over the printed name.

(Jutta Krüger)